

Ralph Boes

Berlin, den 02.08.2020

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 134 AS 5277/18
Begründung der Klage vom 10.05.2018

Hohes Gericht,
sehr geehrte Damen und Herren,

im sozialgerichtlichen Verfahren

Ralph Boes
- Kläger -

gegen das

Jobcenter Berlin Mitte
- Beklagte –

wegen Sanktionsbescheid gemäß § 31a Abs.1 SGB II

beantrage ich
in Ausführung meiner vorläufigen Klage vom 10.05.2018

- den Sanktionsbescheid aufzulösen
- ersatzweise nach Art.20 Abs.4 GG das Recht auf Widerstand anzuerkennen
- meinen Bericht "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV" (Anlage 22) als Grundlage der Urteilsbildung mit einzubeziehen

Inhalt:

A: Antrag auf Auflösung der Sanktion

1. Schilderung des Ablaufes der Sanktionierung
2. Rechtausführungen
 - a) Verstoß gegen Art.1 Abs.1 i.V.m. Art.20 Abs.1 und Abs.3 durch Ablehnung der Inzidenzprüfung
 - b) Verletzung der Grundrechte durch Nichtanerkennnis des wichtigen Grundes der fehlenden Leistungsfähigkeit
 - c) Unangemessenheit der Zielsetzung des Eingliederungsverwaltungsaktes

B: Antrag auf Nichtanerkennnis des Teilanerkennnisses des Jobcenters, auf Anerkennnis des Rechtes auf Widerstand und Anerkennnis weiterer Gründe

1. Nichtanerkennnis des Teilanerkennnisses des Jobcenters
 - a) Die Auffassung des Jobcenters widerspricht dem einfachen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes
 - b) Die vom Jobcenter beabsichtigte Absenkung / Teilaufhebung und Neuverfügung einer Sanktion widerspricht Randnummer 218 des Urteils des BVerfG
 - c) Zusammenfassung
2. Anerkennung des Rechtes auf Widerstand
3. Weitere Gründe, die Sanktion aufzuheben

C: Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage

D: Antrag, meinen Bericht:

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV"

als Grundlage der Urteilsbildung mit einzubeziehen.

Unter <https://tinyurl.com/yyshbu5k> können alle Dokumente direkt im Internet eingesehen werden

Begründung meiner Anträge:

A: Antrag auf Auflösung der Sanktion

1.) Schilderung des Ablaufes der Sanktionierung

Ich erhalte vom Jobcenter Berlin Mitte Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Nachdem ich den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung am 11. Mai 2017 abgelehnt habe, ersetzte das Jobcenter die Eingliederungsvereinbarung mit

Verwaltungsakt vom 11. Mai 2017. Der Verwaltungsakt sollte ab dem 11. Mai 2017 bis auf weiteres gelten.

Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 (Anlage 1) schrieb u.a. meine Pflicht fest, während seiner Gültigkeit im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss erstmals am 14. Juli 2017 und anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats entsprechende Nachweise vorzulegen. Im Gegenzug verpflichtete sich das Jobcenter, die Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, zu unterstützen. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolge in pauschalierter Form mit € 5 pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von € 260. Bei E-Mail Bewerbungen erfolge eine pauschalierte Erstattung i.H.v. € 1 pro Bewerbung. In der Rechtsfolgenbelehrung wurde ich über die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen und deren Ausgestaltung belehrt.

Das Jobcenter bewilligte mir - wegen der Ausübung einer selbständigen Dozententätigkeit vorübergehend - mit Bescheid vom 8. Dezember 2017 Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 in Höhe von monatlich € 789,98.

Nachdem ich weder am 14. Juli 2017, am 14. September 2017 noch am 14. November 2017 Bewerbungsbemühungen nachgewiesen hatte, hörte das Jobcenter mich mit Schreiben vom 8.12.2017 (Anlage 2) zu einer beabsichtigten Sanktion an und wies mich darauf hin, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für 3 Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handle. Ein konkreter Pflichtverstoß wurde in diesem Anhörungsschreiben nicht genannt.

Auf ein vorangegangenes Schreiben zur Androhung von Sanktionen 28.07.2017 hatte ich mit Schreiben vom 13.08.2017 (Anlage 3) geantwortet:

"Sehr geehrter Herr H ... ,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer 200-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Bei allem, was angesichts des Grundkonfliktes mit Ihrer Behörde auch sonst nicht stimmig ist, gehe ich davon aus, dass der der angedrohten Sanktion zugrunde liegende Eingliederungs-Verwaltungsakt ungültig ist.

In diesem Verwaltungsakt wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

"Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie

diese zuvor beantragt haben."

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung vorstrecke (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) - und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV ausschließlich zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur Auslage von Bewerbungskosten zu verwenden.

Im von Ihnen angemahnten Zeitraum war ich zudem zu 60 Prozent sanktioniert. D.h., ich habe, weil Sie mich, wohin auch immer, "erziehen" wollen, mit nur 40 Prozent des absoluten Lebensminimums zurecht kommen müssen.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd.

Man auferlegt ihm Pflichten, die er nicht erfüllen kann.

Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.

Ich fordere Sie deshalb auf, die Sanktionierung zu unterlassen.

Mit freundlichem Gruß, RB"

Die Vollstreckung der Sanktion wurde dann auch wortlos unterlassen.

Am 08.12.2017 kam dann die nächste Sanktionsandrohung/Anhörung.

Da ich zum angemahnten Zeitraum nicht nur um 60 % sondern sogar um 100 % sanktioniert gewesen war, habe ich am 17. 12.2017 (Anlage 4) geantwortet:

"Sehr geehrter Herr H...,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer neuen 100-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Ich erinnere an mein Schreiben vom 13.08.2017 und füge folgende Änderungen ein: In Absatz 6, Zeile 1 wird die 60 durch eine 100 ersetzt. in Absatz 6, Zeile 2 wird die 40 durch eine 0 ersetzt.

Das sich dann ergebende Bild gibt Ihnen meine Antwort.

Mit freundlichem Gruß, RB"

Mit Minderungsbescheid vom 20.02.2018 (Anlage 5) sanktionierte mich das Jobcenter zu 100% (vollständig Streichung von Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. Mai 2018 und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 8. Dezember 2017 insoweit ganz auf. Auch in diesem Sanktionsbescheid wurde der konkret geahndete Pflichtverstoß - nämlich wohl der fehlende Nachweis der Bewerbungsbemühungen am 14. Dezember 2017 - nicht genannt.

Zur Begründung dieser neuen 100% Sanktion führte das Jobcenter an, dass

"die Zumutbarkeit der Verpflichtung von Eigenbemühungen nicht an der fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert".

Gegen den mir am 20.02.2018 zugestellten Bescheid (s. Anlage 5) habe ich am 23.03.2018 Widerspruch eingelegt (Anlage 6) und zudem am 26. März 2018 beim Sozialgericht Berlin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs beantragt (Anlage 7). Mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 (Anlage 8) ist mein Widerspruch zurückgewiesen worden. Gegen den Widerspruchsbescheid habe ich am 10.05.2018 eine vorläufige Klage beim Sozialgericht eingelegt (Anlage 9).

Mit Beschluss vom 05.04.2018 (Anlage 10) ordnete das Sozialgericht Berlin die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom 23.03.2018 gegen den Sanktionsbescheid des Jobcenters vom 20.02.2018 an. Der ihm zugrundeliegende,

formell bestandskräftige Eingliederungsverwaltungsakt erweise sich bei inzidenter Rechtmäßigkeitsprüfung als rechtswidrig. Er erweise sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, weil das Fehlen einer Befristung oder zumindest einer festen Überprüfungsfrist ermessenfehlerhaft gewesen sei.

Der Minderungsbescheid selbst sei gleichfalls rechtswidrig, da er keinen konkreten Pflichtverstoß benenne.

Gegen diesen Beschluss hat das Jobcenter am 13.04.2018 Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erhoben (Anlage 11). Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat am 10.06.2018 die Gewährung der aufschiebenden Wirkung verworfen (Anlage 12). Es führt aus, dass der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 (Anlage 1)) zwar möglicherweise rechtswidrig sei, wofür einiges spräche, wegen seiner Bestandskraft könne dies aber nicht inzident überprüft werden.

Außerdem stellte es fest, dass die von mir vorgebrachte Begründung, ich hätte mich nicht bewerben können, weil durch die 100-Prozent-Sanktionierung kein Geld für das Vorstrecken der Bewerbungskosten vorhanden gewesen sei, nicht stichhaltig sei.

Ich hätte ja durchaus Mittel gehabt, mich postalisch und per Fax mit Widersprüchen und Klagen gegen Maßnahmen des Jobcenters zu wehren. Vor diesem Hintergrund sei nicht verständlich, warum ich nicht auch die geforderten Bewerbungsbemühungen hätte finanzieren können.

Die Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ist gern. 177 SGG unanfechtbar.

Bezüglich der Entscheidung des LSG habe ich am 12.07.2018 eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt (Az: 1 BvR 1619/18).

Am 18.11.2019 wurde die Annahme der Verfassungsbeschwerde durch das BVerfG abgelehnt.

2.) Rechtsausführungen

a) Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG durch Ablehnung der Inzidenzprüfung

Verwaltungshandeln muss dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen. Es muss daher grundsätzlich einer richterlichen Kontrolle zugänglich sein. Diese muss das Verwaltungshandeln prinzipiell nicht nur auf seine völlige Nichtigkeit sondern auch auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen können. Dies gilt insbesondere in grundrechtssensiblen Bereichen.

Leistungskürzungen des Jobcenters spielen sich im grundrechtssensiblen Bereich ab: sie berühren insbesondere die Menschenwürde, wie sie Ausdruck gefunden hat in dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG (a). Sie tangieren zudem die negative Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (b) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (c).

Der streitgegenständliche Änderungsbescheid beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31 a Abs. 1 S. 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Bei einem Leistungskürzungen auslösenden Pflichtenverstoß eines Leistungsempfängers gem. §31 Abs. 1 S1 Nr 1 SGB II wird von der herrschenden Meinung – auch im Lichte der Grundrechtssensibilität der Thematik – angenommen, dass bei einem Widerspruch oder einer Klage gegen einen Minderungsbescheid inzident zu prüfen sei, ob auch der

zugrundeliegende Eingliederungsverwaltungsakt rechtmäßig sei. Erweise sich der Eingliederungsverwaltungsakt als rechtswidrig, so führe dies zur Rechtswidrigkeit einer Minderung oder sonstigen Sanktion. Insofern komme es dabei nicht darauf an, ob der Eingliederungsverwaltungsakt durch Fristablauf schon bestandskräftig geworden sei oder nicht.

So auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. November 2017, L 7 A 1519115 B ER, Rn. 40; zitiert nach juris; Sonnhoff, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SBG 14 4. Aufl. 2015, § 31 Rn. 55; Eicher/Luik/Knzckrehm/I-ahn, SUB 11, 4. Aufl. 2017, § 31, Rn. 21 m.w.N.

In diesem Sinne hatte auch das Sozialgericht Berlin im vorliegenden Fall entschieden und war zu der Erkenntnis gelangt, dass der Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig sei.

Die Gegenansicht nimmt eine Inzidenzprüfung nur dann vor, wenn eine Bestandskraft noch nicht gegeben ist.

Das Landessozialgericht hat wegen der Bestandskraft des Eingliederungsverwaltungsaktes eine Inzidenz-Prüfung verweigert. Soweit bereits ein solcher Antrag – ohne eine Entscheidung der zuständigen Behörde – die gerichtliche Prüfung des bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsaktes ermöglichen soll, begegne diese Auffassung erheblichen Bedenken und sei abzulehnen, denn erst die getroffene Korrekturentscheidung nach §§ 44 ff SGB X bewirke die formale Rechtsfolge der Durchbrechung der Bindungswirkung des ursprünglichen Verwaltungsaktes nach § 77 SGG. Der bloße Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines bestandskräftigen Bescheides beseitige seine materielle Bestandskraft noch nicht.

Das LSG stützt sich hier unausgesprochen auf die vom Jobcenter zitierte Entscheidung des BSG, Urteil vom 23. Juni 2016, B 14 AS 30/15 R, die das Jobcenter derart zitiert,

"dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen [hinaus/RB], nicht auch daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist."

Tatsächlich hat das BSG in seinem Urteil B 14 AS 30/15 R NICHT entschieden, "dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen [hinaus / RB], nicht auch daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist", sondern nur festgestellt, dass es im besonderen ihm vorliegende Fall „auf Grund der Gesamtnichtigkeit der EGV“ auf eine weitere Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit nicht mehr ankomme.

Die Ablehnung einer Inzidenz-Prüfung ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren.

§ 44 SGB X bestimmt, dass rechtswidrige, nicht begünstigende Verwaltungsakte von der Behörde zurückgenommen werden MÜSSEN:

"Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen."

Zwar ist es grundsätzlich gem. § 44 III SGB X die Behörde, die zum Aus-der-Welt-Schaffen des rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet ist. Wenn die Behörde sich nun aber unberechtigt weigert, eine notwendige Rücknahme durchzuführen, ist der in grundrechtssensiblen Bereichen getroffene Bürger völlig schutzlos gestellt:

Die Behörde kann sich rechtswidrig und willkürlich weigern, einen rechtswidrigen Eingliederungsverwaltungsakt zurückzunehmen und damit ein bereits laufendes – bei zutreffend festgestellter Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes grundsätzlich aussichtsreiches - Anfechtungsverfahren gegen einen auf dem Eingliederungsverwaltungsakt fußenden Sanktionsbescheid ins Leere laufen lassen.

Einer missbräuchlichen Untätigkeit der Behörde könnte kein Riegel vorgeschoben werden.

Vorliegend deutet das Landessozialgericht an, dass es die Rechtsauffassung des Sozialgerichts zur Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes teilen würde, sollte es – entgegen seiner Ansicht – zu einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes berufen sein.

Eine Besserstellung einer freiwillig abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung gegenüber einem - weil als Hoheitsakt den Betroffenen per se stärker belastenden - Eingliederungsverwaltungsakt ist im Hinblick auf die Zielrichtung der Schutznorm des § 44 SGB X nicht denkbar.

Auch unter Aspekten der Prozessökonomie ist die Ansicht des Landessozialgerichts nicht zu halten. Entfielen die bislang geübte Inzidenz-Überprüfung, so wären Leistungsempfänger genötigt, grundsätzlich gegen JEDEN Eingliederungsverwaltungsakt vorsorglich Widerspruch bzw. Klage zu erheben, um im weiteren Verlauf gegen auf diesen fußende Sanktionen vorgehen zu können. Dies würde die Sozialgerichte mit einer extremen Vielzahl unnötiger "Sicherheits"-Klagen überfluten.

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 2 SGB II nicht zustande, sollen die ansonsten in der Eingliederungsvereinbarung zu treffenden Regelungen nach § 15 Abs. 3 S. 3 SGB II durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der die Vereinbarung ersetzende Verwaltungsakt hat denselben Inhalt aufzuweisen wie die Eingliederungsvereinbarung, soll also die in § 15 Abs. 2 S. 2 SGB II vorgesehenen Bestimmungen enthalten. Insbesondere soll der Eingliederungsverwaltungsakt danach regeln, welche Bemühungen erwerbstätige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollten und in welcher Form diese Bemühungen auch nachzuweisen sind. Nach § 15 Abs. 3 S. 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Für den hier vorliegenden Fall der Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt fehlt im Gesetz zwar eine ausdrückliche Regelung. Insofern sei laut Sozialgericht Berlin davon auszugehen, dass dem Jobcenter ein Ermessen im Hinblick auf die Geltungsdauer und Überprüfungspflichten eines Eingliederungsverwaltungsaktes zukomme.

Soweit ein Leistungsträger ermächtigt ist, nach seinem Ermessen zu handeln, ist sein Handeln rechtswidrig, wenn er die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG sowie § 39 Abs. 1 Sa. 1 SGB I zu Ermessensleistungen). Das Gericht hat also zu prüfen, ob der Träger sein Ermessen überschritten oder ob er von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe (so mit Verweis auf § 54 Abs. 2 S. 2 SGG: BSG, Urteil vom 29. April 2015, B 14 AS 19/14 R, Rn. 35 m.w.N., zitiert nach juris; zu den Ermessenfehlern siehe auch: Keller, in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG. 11. Aufl. 2014, § 54 Rn. 26 ff).

Im vorliegenden Fall hat das Jobcenter zwar Ermessenserwägungen im Hinblick auf die Geltungsdauer und Überprüfungsfristen für den Eingliederungsverwaltungsakt angestellt; diese sind indes unzureichend, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt worden sind. Das Jobcenter ist verpflichtet, bei seiner Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Geltungsdauer des Eingliederungsverwaltungsaktes zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für den Fall einer Eingliederungsvereinbarung in aller Regel einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten ohne Überprüfung für angemessen hält. Noch weiter geht Berlin (in LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 15 Rn. 62), wonach bei einem Eingliederungsverwaltungsakt der in § 15 Abs. 3 S. 1 geregelte Überprüfungsmechanismus nicht greife und die Regelüberprüfungs(höchst)frist, die Höchstfrist für die einseitig festzulegende Laufzeit wäre. (Vergleiche auch Bayrisches Landessozialgericht, Beschluss vom 8. Juni 2017, L 16 AS 291/17 B ER, wonach ein Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig sei, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungsfrist von 6 Monaten ohne

Ermessenausübung überschritten werde). Daher hätte das Jobcenter im vorliegenden Fall den Gültigkeitszeitraum des Eingliederungsverwaltungsaktes entweder auf 6 Monate beschränken oder zumindest einen zwingenden 6-monatigen Überprüfungsturnus (mit entsprechender Anhörung meinerseits) vorsehen müssen. Einen solchen Überprüfungsturnus sehen auch die Fachlichen Weisungen des Jobcenters vor (vergleiche Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II, Stand 20. Oktober 2016, Rn. 15.46).

Ein längerer Gültigkeits- und Überprüfungsturnus dürfte – so auch das Sozialgericht – nur ausnahmsweise zulässig sein, z.B. wenn mit einer Veränderung der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen sei. Hiervon war jedoch im vorliegenden Fall schon deshalb nicht auszugehen, weil einerseits durch die von mir aktiv ausgeübte Dozententätigkeit immer Änderungen meiner Lebensverhältnisse möglich sind, andererseits die mir auferlegte aktive Suche nach Stellenangeboten zu einer Arbeitsgelegenheit beim Träger Bildungsmarkt Waldenser GmbH ab dem 1. Juni 2017 auch nach Vorstellung des Jobcenters zu einer Veränderung der Verhältnisse habe führen können. Es liegt also ein Ermessensfehlergebrauch vor.

An der Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheids bestehen aber auch insoweit Zweifel – so auch das Sozialgericht – als er gegen das Bestimmtheitsgebot nach § 33 SGB X verstoßen könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei sein und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage zu versetzen, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten (BSG, Urteil vom 29. November 2012, B 14 AS 196/11 R, Rn. 16 zitiert nach juris; BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 89/12 R, Rn. 15, zitiert nach juris). Der Wille der Behörde muss dabei für die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens unzweideutig erkennbar und darf nicht unterschiedlichen subjektiven Interpretationen zugänglich sein (BSG, Urteil vom 29. Januar 1997, 11 Rar 43/96, Rn. 15, zitiert nach juris). Wie sich aus dem Wortlaut von § 31 b Abs. 1 S. 1 SGB II ergibt, muss ein Minderungsbescheid auch eine Feststellung der Pflichtverletzung enthalten. Daher muss sich dem Minderungsbescheid – notfalls durch Auslegung – der feststellende Verfügungssatz entnehmen lassen, welche Pflichtverletzung vorliegt und was Grund für die Minderung sein sollte.

Diese Anforderung ist vorliegend nicht erfüllt. Dem Minderungsbescheid lässt sich nicht entnehmen, welcher Pflichtenverstoß in welchem Zeitraum als Grund für die Minderung herangezogen wird. Nach dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11. Mai 2017 bin ich unter anderem verpflichtet gewesen, während der Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsaktes im Turnus von 2 Monaten jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise vorzulegen. Den erstmaligen Nachweis sollte ich zum 14. Juli 2017 und anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats vorlegen. Die Vorlage von Unterlagen war daher nach dem Eingliederungsverwaltungsakt fällig zum 14. Juli 2017, zum 14. September 2017, zum 14. November 2017 sowie zum 14. Januar 2018. Dem Änderungsbescheid lässt sich bei dieser Sachlage lediglich entnehmen, dass mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11. Mai 2017 festgelegt worden ist, dass ich Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen muss. Als Eigenbemühungen sind 8 Bewerbungen bestimmt worden. Ich sei trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da ich die vereinbarten Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen habe. Dem Änderungsbescheid lässt sich hingegen nicht entnehmen, durch welches Verhalten in welchem Zeitraum genau ich die Pflichtverletzung begangen haben soll. Es wird nämlich insbesondere nicht mitgeteilt, in welchen Monaten ich ausreichende Eigenbemühungen unterlassen haben soll. Dies wäre aber erforderlich gewesen, da insbesondere die Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zum 14. Juli 2017, zum 14. September 2017, zum 14. November 2017 sowie zum 14. Januar 2018 jeweils gesonderte Pflichtverletzungen darstellen würden, die auch jeweils gesonderte Sanktionen rechtfertigten

könnten, sofern man die Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes unterstellt.

Bei dieser Sachlage darf der Minderungsbescheid nicht offen lassen, auf welchen Zeitraum sich der sanktionierte Pflichtenverstoß genau bezieht, weil anderenfalls offen bleibt, für welchen der möglichen Pflichtverstöße der vorliegende Minderungsbescheid eine Sanktionierung vornimmt. Die genaue Angabe des sanktionierten Pflichtverstoßes und des Zeitraums, in dem der Pflichtverstoß begangen worden sein sollte, wäre ferner auch deswegen erforderlich gewesen, weil hiervon die Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheids abhängt. So ist nach § 31 b Abs. 1 S. 5 SGB II die Feststellung der Minderung nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig. Die Berechnung der Frist ist aber nur möglich, wenn der Minderungsbescheid hinreichend genau mitteilt, in welchem Zeitraum der Pflichtenverstoß erfolgt sein soll. Die hinreichende Bestimmtheit ergibt sich vorliegend auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Minderungsbescheids. Zwar bin ich mit Anhörungsschreiben vom 6. Dezember 2017 zum möglichen Eintritt einer Sanktion angehört worden. Das Anhörungsschreiben ist jedoch erkennbar lückenhaft. Weder werden die Eigenbemühungsverpflichtungen, gegen die verstoßen worden sein soll, mitgeteilt, noch lassen sich dem Anhörungsschreiben entnehmen, wann der entsprechende Pflichtenverstoß aufgetreten sein soll.

Das Landessozialgericht hat angenommen, dass die Rechtsfehlerbehaftetheit des Minderungsbescheids durch den Widerspruchsbescheid eine „Heilung“ erfahren habe, weil es sich lediglich um einen "Begründungsfehler" gehandelt habe.

Dies überzeugt nicht. Eine Sanktion kann nur binnen einer Frist von 6 Monaten mit einer Minderung belegt werden. Wenn der Betroffene Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides hat, so kann er diesen binnen eines Monats mit Rechtsmitteln angreifen.

Wenn die Behörde nun im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens durch nachgereichte Begründungen nach Belieben Pflichtverstöße herausgreifen und damit nach Gutdünken Fristen in Gang setzen könnte, so wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet. Der Betroffene hätte keine Möglichkeit mehr, selbst mit anwaltlicher Unterstützung auf Basis des Sanktionsbescheides die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs, einer Klage einzuschätzen oder sich gegen unrechtlches Tun der Behörde zu wehren. Ließe man solche "Heilungen" von rechtswidrig-unbestimmten Verwaltungsakten zu, so könnte die Behörde willkürlich einen zeitlich später gelegenen oder sogar gänzlich anderen Pflichtenverstoß im Nachhinein als Begründung für einen schlampig erstellten Sanktionsbescheid heranziehen, der ihr Vorgehen plötzlich legitimieren würde. Dies widerspricht allen Anforderungen an ein geregeltes, an Recht und Gesetz gebundenes Verwaltungshandeln. Die Behörde könnte auf dieser Basis minimalste Sanktionsbescheide nach dem Motto "Sie werden wegen Ihres Pflichtverstoßes sanktioniert" erlassen und später Begründungen nach Belieben und an dem Erfordernis orientiert erlassen, um die Rechtmäßigkeit ihres Handelns herbeizuführen.

Grade in einem derart grundrechtssensiblen Bereich wie der Gewährung staatlicher Beihilfe zum Lebensunterhalt ist für Behördenwillkür kein Raum.

b) Verletzung der Grundrechte durch Nichtanerkennung des wichtigen Grundes der fehlenden Leistungsfähigkeit

Laut Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 (Anlage 1) war ich verpflichtet, "im Turnus von 2 Monaten - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine)"

Bewerbungsbemühungen zu unternehmen – und die Nachweise über die Bewerbungsbemühungen jeweils bis zum 14. des dem zweimonatigen Turnus folgenden

Monats beim Jobcenter einzureichen.

"Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats."

Die Bewerbungsbemühungen für Mai und Juni hätte ich also am 14.07.2017, die Bewerbungsbemühungen für Juli und August am 14.09.2017, die Bewerbungsbemühungen für September und Oktober am 14.11.2017 vorlegen müssen.

Als Unterstützung bot das Jobcenter

"die Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III" [Sperrung von mir, RB]

an, soweit ich sie vorher beantragt hätte.

Bei E-Mail Bewerbungen erfolge

"eine pauschalierte Erstattung in Höhe von 1 Euro pro Bewerbung"

Darüber hinaus bestehe

"jederzeit die Möglichkeit, Bewerbungskosten auch nach tatsächlichen Kosten und gegen konkrete Kostennachweise zur Erstattung zu beantragen."

In der der hier verhandelten Sanktion vorangeschalteten Anhörung vom 08.12.2017 (Anlage 2) hat das Jobcenter geschrieben:

"Nach bisherigem Stand ist davon auszugehen, dass Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis den Pflichten aus dem Bescheid nicht nachgekommen sind, da Sie bis zum 14.11.2017 keine Eigenbemühungen nachgewiesen haben."

Im Mai, Juni und Juli 2017 war ich aber zu 60 Prozent - und im August, September und Oktober 2017 zu 100 Prozent sanktioniert, so dass ich im Zeitraum Mai bis Juli schon eine extreme Unterdeckung meiner basalen Lebenshaltungskosten, und im August bis Oktober überhaupt kein Geld, weder für Wohnung, noch für Essen ¹, noch für die Krankenversicherung zur Verfügung hatte.

Am 28.07.2017 erging eine erste Anhörung, die sich auf den Zeitraum Mai und Juni mit jeweiliger 60-Prozent-Sanktionierung bezog. Auf meinen im Antwortschreiben vom 13.08.2017 (Anlage 3) getätigten Einwand, dass man von jemandem, der mit 60 Prozent sanktioniert ist, das Vorstrecken/die Auslage von Bewerbungskosten nicht verlangen kann, weil das Geld für Bewerbungen schlicht nicht vorhanden ist, ließ das Jobcenter die Sache auf sich beruhen.

Am 08.11.2017 erging eine neue Anhörung, die sich auf das Vorlagedatum vom 14.11.2017 und damit auf den Bewerbungszeitraum September und Oktober 2017 mit jeweils 100-Prozentiger Sanktionierung bezog. Meinem am 17.12.2017 (Anlage 4) gegenüber dieser Anhörung vorgebrachten Einwand, dass man von einem Menschen, der total sanktioniert ist, das Vorstrecken/die Auslage von Bewerbungskosten nicht verlangen kann, weil das Geld für Bewerbungen schlicht nicht vorhanden ist, antwortete das Jobcenter in seinem Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 (Anlage 5), dass "die Zumutbarkeit einer Verpflichtung nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."

Das LSG schloss sich im anschließenden Verfahren auf einstweiligen Rechtschutz der Argumentation des Jobcenters an und schrieb in seinem Urteil vom 10.06.2018

¹ Meine Gründe, Lebensmittelgutscheine nicht beantragen, habe ich in der gesandten Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV", Anlage 22, auf Seite 10 und in der Fußnote auf Seite 11 dargestellt .

"Nach dem Eingliederungsverwaltungsakt war der Antragsteller verpflichtet, sich wöchentlich einmal zu bewerben und hierüber alle 2 Monate entsprechende Nachweise bei dem Antragsgegner vorzulegen. Soweit der Antragsteller insoweit ausführt, diese Pflicht sei ihm nicht zumutbar, da er in mehreren Zeiträumen, für die der Eingliederungsverwaltungsakt galt, sanktioniert gewesen sei und daher nicht über die finanziellen Mittel verfügt habe, Bewerbungen zu schreiben und an potenzielle Arbeitgeber zu versenden, kann der Senat dem schon deshalb nicht folgen, weil es dem Antragsteller offensichtlich völlig problemlos möglich ist, mehrseitige Schreiben per Fax und per Post sowohl im vorliegenden als auch in einer Vielzahl anderer Gerichtsverfahren dem Gericht zu übersenden. Warum es ihm zwar - trotz seiner knappen finanziellen Mittel - möglich ist, Schreiben an das Gericht zu senden, dies im Falle einer Bewerbung jedoch anders sein soll, erschließt sich dem Senat nicht. Im Übrigen gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Stellenangeboten, auf die eine Onlinebewerbung möglich ist, die nur geringe - bzw. gar keine - zusätzliche Kosten verursachen würde. Aus welchem Grund es dem Antragsteller nicht möglich sein sollte, seine aus dem Eingliederungsverwaltungsakt folgende Pflicht, sich einmal wöchentlich zu bewerben durch Onlinebewerbungen nachzukommen, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller hatte damit keinen wichtigen Grund für sein Verhalten."

S. Urteil des LSG, L 31 AS 671/18 B ER, S. 12f (Anlage 12)

Dem ist zu entgegnen,

1.) dass ich für den von mir eingeschlagenen Weg, die Sanktionsregeln in SGB II zur Klärung ihrer Verfassungsmäßigkeit zum Bundesverfassungsgericht zu bringen, für die Zeiträume der Totalsanktionen von der 'Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen e.V.' ZWECKGEBUNDENE DARLEHEN zur vorläufigen Deckung von Miet-, Strom- und Krankenkassenkosten

S. beispielsweise den Darlehensvertrag (Anlage 13)

und zur Aufrechterhaltung meiner Arbeitskraft für die Bürgerinitiative vom Verein Aufwandsentschädigungen

- von 100 Euro im September 2017

- und 200 Euro im Oktober 2017

erhalten habe,

s. u.a. - meine abschließende EKS für den Zeitraum Juli bis Dezember 2017

- meine Erklärung zu Einnahmen aus ehrenamtlicher Arbeit zur EKS

- den Kontoauszug der Bürgerinitiative über denselben Zeitraum

- meine Kontoauszüge über denselben Zeitraum

(Anlage 14)

2.) dass die für 2 Monate durch Aufwandsentschädigung eingegangenen 300 Euro zweckgebunden waren (Aufrechterhaltung meiner Arbeitskraft für den Verein) und ausschließlich für Essen und Körperpflege eingesetzt werden konnten, und dass auch hier das zur Deckung auch nur des rein physischen Existenzminimums fehlende Geld zu großen Teilen wieder mit Hungern kompensiert worden ist ²,

3.) dass mir auch sämtliche Zugänge zum Internet, zu Drucker, Druckpapier, überhaupt zu irgendeiner sinnvollen Tätigkeit, ebenfalls nur ZWECKGEBUNDEN für meine Arbeit, die Sanktionsgesetze zur Überprüfung zu bringen, durch die Darlehensgeber zur Verfügung standen,

4.) dass damit das Schreiben EINER KLAGE gegen die über mich verhängten Sanktionen - weil sie den Weg zum BVerfG eröffnete - IM SINNE der Zweckgebundenheit der Zurverfügungstellung von Internet, Papier, Druckkosten usf. lag wohingegen eine BEWERBUNG im Sinne eines auch von den Darlehensgebern als

² Über die Schwierigkeiten, die bestanden, Lebensmittelgutscheine in Anspruch zu nehmen, habe ich unter **XXX** berichtet.

verfassungswidrig angesehenen Hartz-IV-Gesetzes aber - als ein Akt der Unterwerfung - AUSSERHALB dieser Zweckgebundenheit gelegen hätte und ich mit einer Bewerbung die Mittel der Darlehensgeber **MISSVERWENDET** hätte,

5.) dass mir durch das Jobcenter zur Erfüllung der durch das Jobcenter vorgegebenen Pflichten **NULL** Euro zur Verfügung standen, von denen auch eine Vor-Verauslagung von Bewerbungskosten und nicht einmal die Geltendmachung angefallener Kosten geleistet hätte werden können (es ist Standard, dass das Jobcenter, wenn es Pflichten fordert, auch für die Möglichkeit der Erfüllung der Pflichten zu sorgen hat),

6.) dass die rechtliche Vertretung, die man gegen erlittenes Unrecht unternimmt, dem Kläger nicht zum Nachteil ausgelegt werden darf ...
zumal, wenn gesagt wird: weil der Kläger geklagt hat, hat er bewiesen, dass er sich auch hätte bewerben können (sinngemäß LSG, Anlage 12), die Frage steht:
ob das Gericht dem Kläger denn die Unerfüllbarkeit der gemachten Vorgaben geglaubt hätte, wenn er **NICHT** geklagt hätte? - Und wie das Gericht ohne eine Klage überhaupt von der Not des Klägers hätte erfahren können ...

Im Übrigen bin ich der Auffassung,

dass der Vorschlag des Jobcenters, der Kläger hätte beim Jobcenter einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können (s. die Stellungnahme des Jobcenters zum ER-Antrag von 28.03.2018, Anlage 15),

sehr an den kaum praktikablen Prozess-Inflationismus erinnert, den das Jobcenter schon bezüglich der vorwegnehmenden Beklagung aller Eingliederungsverwaltungsakte eingefordert hat (s. oben, S. 7),

dass dieser Vorschlag des weiteren nicht klärt, was der Kläger denn hätte tun sollen, wenn auch die Dauer der Entscheidung um diesen Vorschuss die Zeitpunkte der anstehenden Bewerbungsaktivitäten überstiegen hätte (das hier besprochene Verfahren zum Einstweiligen Rechtsschutz hat vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Erhalt der Antwort über 12 Wochen gedauert),

und auch nicht klärt, wie bei einer 100-Prozent-Sanktion der Kläger ohne Strom, Computer, Papier usf. den Antrag zum vorgeschlagenen einstweiligen Rechtsschutz hätte verfassen und senden sollen ...

und denke,

dass auch die Behauptung des Jobcenters, dass die fehlende Finanzierbarkeit von Bewerbungen "nicht ursächlich für die unterbliebenen Eigenbemühungen des Klägers war", weil der sich prinzipiell weigere, ihm durch das Jobcenter auferlegten Verpflichtungen nachzukommen (s. die Stellungnahme des Jobcenters zum ER-Antrag von 28.03.2018, Seite 4, letzter Absatz, Anlage 15) nicht wirklich in der Sache weiter führt.

EINE UNERFÜLLBARE PFLICHT IST EINE UNERFÜLLBARE PFLICHT!

Sie ist nach § 44 SGB X aufzuheben. Das Jobcenter kann sich bezüglich der Rechtsfehlerhaftigkeit eines unerfüllbaren Eingliederungsverwaltungsaktes nicht damit aus der Affäre ziehen, dass es darauf abstellt, ich hätte diese Pflicht nicht erfüllen wollen.

c) Unangemessenheit der Zielsetzung des Eingliederungsverwaltungsaktes

Unabhängig von allem bisher Vorgebrachten gilt, dass ich einen anderen **BEGRIFF** von Arbeit als das Jobcenter habe und dass, da ich damit den Vorgaben des Verwaltungsaktes nicht folgen **KONNTE** ³, der Eingliederungsverwaltungsakt kein angemessenes Ziel enthält.

³ Rein formaliter Bewerbungen zu unternehmen, um Sanktionen zu umgehen, widerspricht meinem Gefühl für Anstand und Würde.

Man kann ja denken, dass der BEGRIFF, den man von einer Sache hat, von so großer Wichtigkeit nicht sei. Ein Begriff sei ja nur ein Gespinnst im Kopf und müsse für das Leben keine Bedeutung haben. Demgegenüber kann ich nur sagen, dass der Begriff, den man von einer Sache/einem Wesen/einem Vorgang hat, den Umgang mit der Sache/dem Wesen/dem Vorgang selbst entscheidet:

Trumps Begriff von Frauen war durchaus nicht ohne Folgen für die Frauen - und der Begriff, den die Nationalsozialisten von den Juden hatten, war auch nicht ohne Folgen.

Wenn ich also sage, dass ich einen vom Jobcenter differierenden Arbeitsbegriff habe, wird damit nicht auf etwas irgendwie "Theoretisches" verwiesen, sondern auf einen Konflikt, der zutiefst das Wesen meiner Persönlichkeit, mein Schicksal – und das Wesen unserer heutigen sog. "Arbeitsgesellschaft" angeht.

Was ich zu meinem Verständnis des Wesens der Arbeit – und zur Abgrenzung des Arbeitsbegriffes des Jobcenters zu sagen habe, habe ich in allen meinem Klagen deutlich geäußert.

S. Anlage 16, <https://goo.gl/V5SLAk>

Ich habe dort geschrieben (Auswahl):

1.) Arbeit ist *mehr* als Geldverdienen!

Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens.

Als Arbeit im *vollmenschlichen* Sinne ist jede Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht.

Da die Arbeit ein *Haupt-Gebiet* der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders *auf dem Gebiet der Arbeit* gelten.

2.) Arbeit, die *um bloßen Verdienst* geleistet wird und den *Inhalt* der Arbeit ausblendet, ist durch *Selbstsucht* geprägt und *widerspricht* den wirklichen "gesellschaftlichen Interessen" oder den "Interessen der Allgemeinheit", welche zu vertreten von der Seite der Jobcenter immer vorgegeben wird.

In einer arbeitsteiligen Gesellschaft steht nicht mehr die "Selbstversorgung", sondern der Dienst am Anderen / an der Gesellschaft / an der Welt im Vordergrund der Arbeit.

"Gesellschaftliche Relevanz", "Sinn" und "Wert" einer Arbeit zeigen sich in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht daran, ob und wie viel man damit Geld verdient (Selbstversorgung), sondern daran, ob unter ihrem Einfluss sich die Welt verbessert und erblüht (Fremdversorgung).

Außerdem ist eine einseitig an den Verdienst gekoppelte Arbeit durch die Bedrohung mit dem Entzug von Einkommen oder des Einkommensplatzes bei fehlendem "Wohlverhalten" *korrumpierbar*.

3.) Arbeit, die unter Androhung von Sanktionen *aufgezwungen* ist, ertötet den inneren Menschen und beraubt die Gesellschaft der Kraft und Initiative des Individuums. Sie ist *menschenverachtend* und *widerspricht* den wirklichen Interessen der Gesellschaft. (...)

Der Staat fördert durch Hartz IV den *Niedriglohnsektor* und die "*Flexibilisierung*" des *Arbeitsmarktes* – und die Sanktionen sind das *entscheidende* Mittel, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja zu nötigen, die ihren eigentlichen Bedürfnissen widersprechen. Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen *entsprechen*, könnten die Sanktionen *entfallen*.

Der dem SGB II unterlegte Arbeitsbegriff und der Begriff vom "Interesse der Allgemeinheit", dem sich das "persönliche Interesse" der Betroffenen zu fügen habe, haben weniger den Menschen, sein Wohl und seine Würde als vor allem die Interessen der vorherrschenden Staats- und

Wirtschaftsorganisation und das Interesse des Staatshaushaltes selbst (Generierung von Steuern) im Blick. Menschen, die die *wirklichen* Erfordernisse der Welt erleben und ihnen entsprechen möchten, deren Arbeit sich *nicht* aufs Geldverdienen sondern direkt auf den Inhalt der Arbeit selbst bezieht, werden durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters und durch die an diesen Arbeitsbegriff geknüpften sog. "Förderungen" und Sanktionen *diskriminiert*.

Ich habe die Ausführungen dann mit dem Satz beendet:

Hohes Gericht –
 der Weg zur Befreiung *der menschlichen Sexualität* von gesellschaftlicher und politischer Bevormundung ist schon weit gegangen. Man denke nur an die mutigen Urteile aus Karlsruhe für den Bereich der Homosexualität aus letzter Zeit.
 Jetzt steht, im Namen der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, auch eine Befreiung *der menschlichen Arbeit* von solcher Bevormundung an.

Hohes Gericht, sehr geehrter Herr Dr. Bosch –

da es sich bei diesen Ausführungen nicht um eine Klage im üblichen Sinne sondern um einen Antrag auf eine Richtervorlage handelte, habe ich dort die Dinge so allgemein beschrieben.

Hier möchte ich hinzufügen, dass sich diese Diskriminierung vollständig an meiner Person manifestiert. Die schier unglaubliche Häufung lebensbedrohlicher Sanktionen, denen ich ausgesetzt bin,

s. Übersicht über die Sanktionen, Anlage 17, <https://goo.gl/tT6E2u>

resultiert daher, dass ich durch meine Arbeit beharrlich den mir als richtig und bedeutend erscheinenden gesellschaftlichen Aufgaben für mein Leben folge, während das Jobcenter mich nicht minder beharrlich in meinem Willen und Wesen zu brechen versucht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die vom Jobcenter vorgegebenen "Pflichten" ANGEMESSEN im Sinne des Gesetzes sind.

Nach Jahren der Auseinandersetzung kommt das Jobcenter ja selbst auf diese Frage: Im letzten Absatz auf Seite 3 seines Schreibens vom 23. Juni 2017 schreibt es – mit einem Unterton der Ratlosigkeit gewissermaßen:

"Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann.

Wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende /erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden. (...)

Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns“ stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestaltet werden müsste."

S. Brief des Jobcenters vom 23.06.2017, Anlage 18, <https://goo.gl/4Y5pjk> ⁴

Ich fordere Sie auf, die so durch das Jobcenter gestellte Frage mit der Darstellung meiner Situation, wie sie in meiner Darstellung meines Arbeitsbegriffes gegeben ist,

s. oben, Anlage 16, <https://goo.gl/gXAcD5>

weiter mit der immensen Häufung der mir zugefügten Sanktionen

s. oben, Anlage 17, <https://goo.gl/tT6E2u>

und mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2029 - 1 BvL 7/16 - und dort vor allem mit Rn. 127:

"Artikel 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich selbst in seiner Individualität begreift und seiner selbst bewußt ist. Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der "Besserung" gerichtet sind."

abzugleichen.

Es ist nämlich durchaus möglich, dass

- vor der klaren Willensäußerung, die ich schon lange VOR Auftreten der ersten Sanktion in meinem Brandbrief an den Bundespräsidenten, an die Bundeskanzlerin, an die Arbeitsministerin bis hinein ins Jobcenter gegeben habe, s. Brandbrief (Anlage 21), <https://goo.gl/m1dzy>, Abschnitt VII
- vor dem Hinweis auf meine Diskriminierung, den ich oben gegeben habe
- angesichts meines durchgehend konkludenten Handelns in der Sache (s. meine Schrift "Mein Weg ...", Anlage 22)
- und angesichts des neuen Urteils des BVerfG

auch dieses Thema jetzt schon im Sozialgericht und nicht erst im Bundesverfassungsgericht behandelt werden kann.

Ich stelle hiermit den Antrag,

neben allem bisher Ausgeführten

auch die Angemessenheit der Zielvorgabe (Punkt 3 des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 11.05.2017, Anlage 1)

in Verbindung mit den vorgegebenen Pflichten (Punkt 5 des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 11.05.20, Anlage 1)

mit in Betracht zu ziehen und den Eingliederungsverwaltungsakt auch in dieser Beziehung für ungültig zu erklären.

⁴ Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass aus meiner Sicht selbstverständlich auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende Tätigkeit ist. Sie ist aber ausschließlich dann sinnstiftend IM SINNE DER MENSCHENWÜRDE, wenn sie FREIWILLIG geleistet werden kann und nicht unter Androhung von Sanktionen erzwungen wird - und nicht durch Lohdumping und unter Auflösung der Arbeitsrechte in sklavereiähnliche Verhältnisse führt. Das Wesen der Erwerbsarbeit wird nicht im Geringsten durch mich, sondern ausschließlich durch Hartz IV diskreditiert.

B: Antrag auf Nichtanerkennnis des Teilanerkennnisses des Jobcenters, auf Anerkennnis des Rechtes auf Widerstand und auf Anerkennnis weiterer Gründe

Für den Fall, dass die Sanktion erhalten bleibt, stelle ich den Antrag auf

1. Nichtanerkennnis des Teilanerkennnisses des Jobcenters

- a) Die Auffassung des Jobcenters widerspricht dem einfachen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes:

In Randnummer 222 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

Der Wortlaut ist eindeutig und besagt, dass Bescheide, deren Minderung die Höhe von 30% übersteigt, aufzuheben sind.

Die hier vertretene Ansicht ist auch bei Beck-online vertreten, siehe Fußnote ⁵.

Wäre es dem Bundesverfassungsgericht nur um die Absenkung der die 30% übersteigenden Minderungsbeiträge gegangen, hätte es das im Wortlaut des Jobcenters auch beschrieben.

Es hätte geschrieben, dass Bescheide, die über eine Minderung von 30% hinausgehen abzusenken oder "insoweit aufzuheben sind, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird." (Zitat Jobcenter)

- b) Die vom Jobcenter beabsichtigte Absenkung / Teil-Aufhebung und Neuverfügung einer Sanktion widerspricht Randnr. 218 des Urteils des BVerfG:

In Randnummer 218 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn das Jobcenter eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist ihm das nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass es innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

⁵ Dr. Claus-Peter Bienert, Richter am LSG Berlin-Brandenburg, schreibt in Beck-online: "Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben; also: 60-Prozent- und Total-Sanktionen sind zwingend aufzuheben; im Kontext zur Anordnung zu den 30-Prozent-Sanktionen dürfte dies so zu verstehen sein, dass die Jobcenter über 30 Prozent hinausgehende Sanktionen von Amts wegen aufheben müssen."
<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/UrteilsanmerkungFDSozVR201923>

Das heißt weiter, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre:
Es hätte durch eine solche Auffassung dann nicht nach Rn 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

c) Zusammenfassung:

Randnummer 222 schließt schon im einfachen Wortlaut, erst recht aber in Verbindung mit Randnummer 218 die Auffassung des Jobcenters über eine (Teil-)Aufhebung der mich betreffenden Sanktionen und ihre Neuverfügung in Höhe von 30% aus.

Die mir zur Last gelegten Pflichtverletzungen liegen weit länger als 6 Monate zurück. Die Sanktionen sind deswegen nicht zu mindern oder gemindert neu zu verfügen sondern einfach aufzuheben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat unmittelbare Rechtskraft.
Das Teilerkenntnis des Jobcenters ist daher abzulehnen.

2. Anerkennung des Rechtes auf Widerstand

Eine Besonderheit der mich betreffenden Sanktion liegt in dem THEMA, um das es geht. In der Verursachung der Sanktion ging es ja um nichts persönliches, sondern um eine Frage allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung, d.h. direkt um die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit von Hartz IV.

Wie Sie vielleicht wissen, war es seit 2011 mein Bemühen, die Sanktionsparagrafen in Hartz IV zum Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die Idee war, viele "sichere" Sanktionen zu erhalten, um wenigsten EINEN Richter zu erreichen, der, allen Widerständen zum Trotz, Mut und Möglichkeit hat, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

So habe ich mich, nachdem ich selbst die Möglichkeit meiner Obdachlosigkeit und meines Todes in die Waagschale geworfen und alles mit meinen Freunden, mit meiner Familie, mit Rechtsanwälten, einem Notar und einem Bestatter abgesprochen hatte, bewusst in den Fokus der Sanktionen gestellt, um durch die Sanktionen die Mittel zu erhalten, zum BVerfG zu gelangen.

Als Hilfe für die Richter habe ich dafür gesorgt, dass das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erstellt wurde, welches seit 2013 allen meinen Klagen zu Grunde liegt, und welches 2015/2016 auf dem Weg über das Sozialgericht in Gotha dann auch den Prozess im Bundesverfassungsgericht eröffnet, ja überhaupt erst ermöglicht hat.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt und mir in weitestem Sinne Recht gegeben. So dass ich mit meinem Anliegen in Karlsruhe gewonnen habe.

Da wäre es mehr als merkwürdig, eine Tat, durch die der Weg nach Karlsruhe überhaupt erst eröffnet wurde und deren Impuls durch Karlsruhe bestätigt worden ist, zu sanktionieren.

Ich gebe zu, dass sich meine Tätigkeit außerhalb des Rahmens bewegt hat, der durch das Hartz-IV-Gesetz vorgegeben war und dadurch einfachrechtlich zu manchen Widersprüchen führte. Hartz IV war/ist aber menschenrechts- und verfassungswidrig – und da ist ein Handeln außerhalb des dort gesetzten Rahmens, solange es nicht willkürlich, sondern eindeutig und ausschließlich für die Wiedererlangung der Menschenrechte und der verfassungsmäßigen Ordnung in Deutschland unternommen wurde, spätestens nachträglich, nachdem vom Bundesverfassungsgericht die Sache

entschieden worden ist, nach Artikel 20 Absatz 4 GG für mein gesamtes Handeln zu akzeptieren und jede Sanktion in jeder Höhe zurückzunehmen.

- o Als Hinweis auf die Eindeutigkeit meines Handelns verweise ich auf die Darstellung "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV – Darstellung und Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20, Absatz 4 GG" die ich beigefügt habe (Anlage 22).
- o Als Hinweis auf die faktische Bedeutung meines Handelns für das Urteil im Bundesverfassungsgericht verweise ich auf die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung
Anlage 19, Rn. (4) bis (6),
http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/REDEKER-SELLNER-DAHS_20-03-2017.pdf,
und auf das Schriftstück, auf das die Kanzlei der Bundesregierung dabei verwiesen hat
Anlage 20, Grundrechte Brandbrief - Danksagung
<http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/2015-06-04-Danksagung-Richtervorlage.htm>
- o Als Hinweis auf die Notwendigkeit meines Handelns verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches die Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit der Sanktionen hinlänglich klargestellt hat.
- o Als Hinweis auf die Unumgänglichkeit meines Handelns verweise ich auf meine Darstellung der Hürden, die es vollständig unmöglich machten, im Rahmen der Hartz-IV-Regelungen die Sanktionen vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen,
Anlage 22, "Mein Weg der Auseinandersetzung ...", Kapitel C, Rn. 46 ff

3. Weitere Gründe, die Sanktion aufzuheben - z.B. Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit

Als weitere Gründe zur vollständigen Aufhebung der Sanktion und mit Hinblick auf meinen vorsorglichen Antrag auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage, mache ich geltend

- o dass ich – entgegen der durchgängigen Ansicht des Jobcenters und des Berliner Sozialgerichtes – aufs schärfste für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit sanktioniert worden bin,
- o dass der Eingliederungsverwaltungsakt, wenn nicht schon in einfachrechtlicher Hinsicht ungültig, wegen seiner durchgehenden Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit nichtig ist,
- o dass Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit/Verfassungswidrigkeit eines Verwaltungsaktes IMMER beklagt werden können müssen, wenn der Verwaltungsakt Wirkung entfaltet hat – auch wenn er nach Auffassung des Jobcenter "Bestandskraft" erhalten haben sollte,
- o dass niemand genötigt werden darf, sich menschenverachtenden und verfassungswidrigen Regeln zu unterwerfen,
- o dass niemand sanktioniert werden darf, wenn er sich dem Zwang zur Unterwerfung unter solcher Regeln widersetzt,
- o dass erst recht Niemandem gegenüber noch nachträglich Sanktionen für rechtskräftig erklärt werden dürfen, der sich gegen menschenverachtende und verfassungswidrige Vorgaben direkt gewehrt hat und vom Bundesverfassungsgericht darin bestätigt worden ist.

C: Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage

Da mit der nachträglichen Aufhebung des Sanktions-Bescheides nicht DIE SANKTION aufgehoben werden kann

– sie hat, mit all ihren schwerwiegenden Implikationen für mich, ja stattgefunden !!! –

beantrage ich für den Fall, dass der Sanktionsbescheid aufgelöst wird,

Fortsetzungsfeststellungsklage,

um den mit der Sanktionierung zusammenhängenden allgemeinen Fragen, z.B.

- schärfste Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit
- Nötigung und Erpressung durch Androhung und Vollzug des vollständigen Entzuges der Existenzgrundlagen

und den Fragen nach

- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Rehabilitation
- Amtshaftung
- und der fundamental wichtigen Frage nach dem Fehlen des einstweiligen Rechtsschutzes

nachgehen zu können.

D: Antrag, meinen Bericht

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV"

als Grundlage der Urteilsbildung mit einzubeziehen

Begründung:

Wir haben es im vorliegenden Fall mit der 16. Sanktion aus immer dem gleichen Grund zu tun.

Hinter der Fülle der Sanktionen liegt nicht ein irgendwie geartetes Rabaukentum des Klägers und erst recht nicht ein "persönliches Interesse", welchem "in Abwägung mit den Interessen der Allgemeinheit" keine Bedeutung zuzumessen wäre –

hinter der Fülle der Sanktionen steht stattdessen die erschütternd hartnäckige Verweigerung von Jobcenter und Gerichten, die vom Kläger durchgehend zum Thema gemachte Verfassungswidrigkeit der Sanktionen auch nur im Entferntesten zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Erläuterung der Gründe und des Weges MEINES Handelns im Geschehen habe ich die Schrift

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV"

geschrieben. (Anlage 22)

Vor dem Hintergrund, dass im gesamten Handeln des Jobcenters und der Gerichte die

Gründe meines Handelns kontinuierlich ausgeblendet – und entweder als bedeutungslos oder gar als nicht vorhanden behandelt wurden,
vor dem Hintergrund, dass die Ausblendung der Gründe des Handelns eines Menschen eine tiefstgreifende Missachtung seiner Würde und ein erster – aber auch bedeutendster – Schritt in Richtung seiner direkten Auslöschung ist (das Jobcenter hätte sogar stillschweigend meinen Tod akzeptiert) –
vor dem Hintergrund, dass selbst ein Verbrecher die Gründe seines Handelns in eine Verhandlung mit einbringen kann und diese umfassen gewürdigt werden –
FORDERE ICH SIE AUF
diese Schrift als den zentralen Bemessungsgrund für mein Handeln dem Prozess zu Grunde zu legen.

Es geht ums Prinzip,
ob in Deutschland die Achtung und der Schutz der Menschenwürde vor den Gerichten eine Rolle spielt –
- durch 15 Jahre Hartz IV-Gesetzgebung und in allen Prozessen und Amtshandlungen bei mir ist das bisher nicht der Fall gewesen –
und ob man sich in Deutschland für die Grundrechte einsetzen kann – ohne dafür bestraft zu werden.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.